infobrief

DEZEMBER 2004, JAHRGANG 3, AUSGABE 4

fineline
Unternehmensgruppe

Krankheiten vor Versicherung nicht verschweigen (29. November 2004)

Eine Versicherung muss einen Kunden bei Vertragsabschluss nicht auf die Folgen falscher Angaben hinweisen. Das hat das Saarländische Oberlandesgericht Saarbrücken entschieden (Az.: 5 U 656/03-60). Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig und ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe überwiesen worden, meldet n-tv.de.
Im konkreten Fall hatte ein Mann rechtliche Schritte gegen seine Versicherung eingeleitet, da diese ihm die Berufsunfähigkeitsrente verweigerte. Bei Vertragsabschluss hatte der Mann Fragen nach Vorerkrankungen jedoch nicht umfassend beantwortet. Er gab zwar eine Knieverletzung an, weitere Beschwerden im Schulter- und Rückenbereich verschwieg er hingegen. Als er arbeitsunfähig wurde, stellte sich aber heraus, dass diese Leiden schon bei Vertragsabschluss bestanden hatten.
Die Kammer gab der Versicherung Recht. Die Richter ließen insbesondere das Argument des Klägers nicht gelten, die Versicherung handele treuwidrig, weil sie ihn nicht auf die Folgen falscher Auskünfte hingewiesen habe. Einem Kunden müsse auch ohne besonderen Hinweis bewusst sein, dass gerade bei Berufsunfähigkeitsversicherungen Fragen nach der Gesundheit besonders wichtig seien.

Unser Berlin-Tipp für SIE:



Erleben Sie die schönsten Seiten des Winters in Berlin. In der besinnlichen Zeit bietet Berlin ein unglaubliches Angebot an Kultur, Shopping und Events. Entdecken Sie die Vielfalt Berlins mit den günstigen Pauschalen zum WinterZauber bereits ab 29,-€.
Besondere Pauschalangebote können Sie unter folgender Website buchen:
http://www.berlin.de/tourismus/spezial/btm_winterzauber.html



Vereinfachte Steuererklärung für 2004 bundesweit möglich

Düsseldorf (ddp.vwd). Zwar nicht auf einem Bierdeckel, aber immerhin auf nur zwei Seiten ist erstmals für 2004 bundesweit die vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer möglich. Dabei handelt es sich um ein von sechs auf zwei Seiten verkürztes Formular, das von Arbeitnehmern verwendet werden kann, die nur Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge und eventuell Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Mutterschaftsgeld, bezogen haben.
Voraussetzung ist zudem, dass lediglich die im Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Unter Umständen müssen dem Formular die entsprechenden Anlagen «Kind», «VL» oder «AV» für Kinder, vermögenswirksame Leistungen oder die Riester-Rente beigefügt werden. Steuerzahler, die beispielsweise Einkünfte aus Vermietung oder selbstständiger Tätigkeit haben oder besondere Werbungskosten wie etwa für doppelte Haushaltsführung geltend machen wollen, müssen weiterhin die ausführlichen Steuerformulare ausfüllen.
Die vereinfachte Steuererklärung geht auf ein Pilotprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen zurück. Die beiden Seiten für die vereinfachte Steuererklärung sind bei jedem Finanzamt oder im Internet erhältlich (www.ofd.niedersachsen.de, Link Aktuelles & Service < Steuervordrucke < Einkommensteuer < 2004).
dp.vwd/rab/rog

Mieter müssen für eine neue Heizung mitbezahlen (19. November 2004)

Muß ein Vermieter den alten Heizkessel im Haus wegen der Energiesparverordnung austauschen, können die Kosten für die neue Anlage auf die Mieter umgelegt werden. Weil der Besitzer die Heizung nicht freiwillig, sondern auf Grund gesetzlicher Vorschriften erneuert, darf er die jährliche Miete anheben. Darauf weist der Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer hin.
Der Eigentümer ist danach berechtigt, die Jahresmiete um 11 % der aufgewendeten Kosten zu erhöhen. Versorgt der modernisierte Heizkessel mehrere Wohnungen, müssen die Kosten angemessen aufgeteilt werden.

Steuerentlastung 2005

Was die Steuerreform bringt

Zum Januar tritt die letzte Stufe der Steuerreform in Kraft. Insgesamt werden die Bürgerinnen und Bürger ab kommendem Jahr zusätzlich um rund 6,5 Mrd. Euro entlastet. In der dritten Stufe der Steuerreform sinkt der Eingangssteuersatz auf 15 Prozent und der Spitzensteuersatz auf 42 Prozent.

Steuerentlastung 2005 (Steuerklasse I, alleinstehend ohne Kind)

Jahresbruttolohn €	Jahresbruttolohn €	Entlastung €
20.000,00 €	2.176,- €	-40,00 €
25.000,00 €	3.605,- €	-70,00 €
30.000,00 €	5.127,- €	-147,00 €
35.000,00 €	7.015,- €	-255,00 €
40.000,00 €	8.895,- €	-383,00 €
45.000,00 €	10.914,- €	-537,00 €
50.000,00 €	13.075,- €	-716,00 €
55.000,00 €	15.376,- €	-918,00 €
60.000,00 €	17.749,- €	-1.119,00 €
65.000,00 €	20.123,- €	-1.299,00 €
70.000,00 €	22.497,- €	-1.457,00 €
75.000,00 €	24.871,- €	-1.616,00 €

Wir wünschen Ihnen eine schöne und stressfreie Adventszeit.

Kündigung nach Kassenfusion erlaubt (06. Dezember 2004)

Versicherte haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn nach einer Krankenkassenfusion die Beitragssätze steigen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel aktuell entschieden (Az.: B 12 KR 16/04 R), wie Web.de meldet.

In den verhandelten Fällen hatten mehrere Versicherte einer Betriebskrankenkasse gegen die Versicherung geklagt. Die Kasse hatte nach einem Zusammenschluss mit anderen BKKs ihre Beiträge erhöht. Daraufhin verlangten die Kläger ein Sonderkündigungsrecht, was die Kasse ihnen verweigerte.

Zu Unrecht, wie das Gericht urteilte. Die neue Kasse trete in die Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger ein. Sie könne sich nicht darauf berufen, sie setze als neu gegründete Kasse erstmals einen Beitragssatz fest. Daher müsse die Kasse den Versicherten das Sonderkündigungsrecht anbieten, das dem Versicherten bei einer Beitragserhöhung einen schnellen Wechsel erlaubt. Der Grundsatzentscheid hat Auswirkung auf mehr als 1.500 in den Vorinstanzen anhängige Klagen gegen die betroffene Kasse.

Bund der Steuerzahler warnt vor Bußgeldfalle
Auch Kleinunternehmer müssen Rechnungen erstellen

Der Bund der Steuerzahler weist darauf hin, dass mit Wirkung vom 1. August 2004 an auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, eine Rechnung erstellen müssen. Wird gegen diese Rechnungserteilungspflicht verstoßen, müssen künftig Bußgelder bis zu 5.000 Euro gezahlt werden.

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet alle Unternehmer, die Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen erbringen, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen. Auf die Umsatzsteuerpflicht der Leistung kommt es dabei nicht an. Auch bei grundstücksbezogenen Leistungen eines Unternehmers an Private, beispielsweise Bauleistungen an einem Haus oder Gartenarbeiten, besteht die Verpflichtung, eine Rechnung zu erstellen.

Zwar waren schon bisher auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die steuerfreie Leistungen erbrachten, verpflichtet, eine Rechnung über ihre Leistungen an andere Unternehmen oder juristische Personen zu erstellen. Eine Nichterstellung blieb aber weitgehend folgenlos, weil der Leistungs- und Rechnungsempfänger aus Rechnungen, in der keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, Vorsteuer nicht abziehen kann. Der Bund der Steuerzahler rät insbesondere allen Kleinunternehmern, künftig über ihre Leistungen eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen. Können Umsätze gegenüber dem Finanzamt nicht mit Rechnungen belegt werden, drohen empfindliche Bußgelder.